

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.702/0001-V/5/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. MANUEL TREITINGER
PERS. E-MAIL • MANUEL.TREITINGER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-207118
IHR ZEICHEN • BMJ-S751.004/0003-IV 2/2014

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2014);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des EU-JZG):

Zu Z. 18. (VI. Hauptstück):

In § 127 Abs. 2 sollte klargestellt werden, dass die Erteilung von Weisungen oder die Anwendung gelinderer Mittel nur dann zu erfolgen hat, wenn das Gericht die Europäische Schutzanordnung anerkannt hat.

§ 128 Abs. 1 Z 4 ist unklar. Soll eine Verständigungspflicht für den Fall vorgesehen werden, dass das Gericht tatsächlich keine Anordnungen gemäß § 127 Abs. 2 getroffen hat, sollte dies entsprechend formuliert werden.

Nach dem vorgeschlagenen § 135 Abs. 1 hat das Gericht die Europäische Schutzanordnung in eine „Amtssprache“ des vollstreckenden Staates oder in eine andere von diesem „akzeptierte Sprache“ zu übersetzen. Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung zu verlautbaren, welche Mitgliedstaaten „welche Amtssprachen“ akzeptieren. Es sollte klargestellt werden, ob sich die Verordnungsermächtigung nur auf „Amtssprachen“ oder nur bzw. auch auf „akzeptierte Sprachen“ erstreckt.

Zu Art. 2 (Änderung des ARHG):

Zu Z. 1 (§. 19a):

Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 und 3 sollen offenbar alternativ gelten („oder“); hingegen gelten die vergleichbaren Voraussetzungen nach dem in den Erläuterungen als Vorbild genannten § 11 Abs. 1 EU-JZG kumulativ.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum Titel des Gesetzes (EU-JZG-ÄndG 2014):

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „EU-JZG-ÄndG 2014“ den Inhalt des Gesetzes nur unzureichend wiedergibt, da – wie bereits aus dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen hervorgeht – die Änderung des EU-JZG nur einen Regelungsgegenstand unter mehreren bildet. Die nicht minder umfangreichen Novellierungen des ARHG sowie des Strafregistergesetzes 1988 stehen in keinem augenscheinlichen inhaltlichen Zusammenhang zur Novellierung des EU-JZG und sind daher bei Verwendung der vorgeschlagenen Bezeichnung für den

Rechtsanwender nur erschwert auffindbar. Der Titel eines Gesetzes soll jedoch seinen Inhalt bzw. Gegenstand kurz und prägnant wiedergeben (LRL 100).

Zu den Einleitungssätzen:

Die Formulierung der Einleitungssätze sollte LRL 124 entsprechen.

Zu Art. 1 (Änderung des EU-JZG):

Zu Z 7 (§ 2 Abs. 1 Z 12 und 13):

In Z 12 wird bereits der Begriff der „Schutzmaßnahme“ verwendet, welcher erst danach in Z 13 definiert wird. Die Reihenfolge sollte überdacht werden.

Zu Z 16 (§ 59a):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem § 59a wird ...“ oder „§ 59a wird ...“.

Zu Z 18 (VI. Hauptstück):

Im letzten Halbsatz des § 122 Abs. 1 sollte es besser lauten: „... anerkannt und die nach österreichischem Recht ...“. In § 122 Abs. 2 Z 2 sollte es besser lauten: „das Verbot oder die Regelung ...“.

In § 129 Z 2 hat der Punkt am Anfang des Satzes zu entfallen.

In § 134 Abs. 4 müsste es lauten: „... nach dem V. Hauptstück oder ...“.

Zu Z 19 (§ 140 Abs. 13):

Die Inkrafttretensklausel sollte auf ihre Vollständigkeit überprüft werden (zB Z 6, 7).

Weiters wird darauf hingewiesen, dass zur Änderung des § 41j Z 1 der gesamte Paragraph § 41j in der Inkrafttretens-Bestimmung genannt wird, während sämtliche anderen zu ändernden Bestimmungen exakt zitiert werden.

Die Inkrafttretensbestimmungen der Art. 1, 3 und 4 sollten gleich formuliert sein („treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft“).

Zu Z 20 (§ 141):

Der Umsetzungshinweis sollte entsprechend Rz 37 des EU-Addendums zu den LRL formuliert werden.

Zu Art. 2 (Änderung des ARHG):

Zu Z 2 (§ 31 Abs. 6 dritter Satz):

Nach dem Wort „Wendung“ befindet sich ein dreifaches statt einem doppelten Anführungszeichen bzw. ein überschüssiger Beistrich.

Zu Z 5 (§§ 59b und 59c) und Z 6 (§§ 76a und 76b):

Mehrfach ist von „Beamten“ die Rede (wobei unklar ist, ob in § 59b Abs. 4 inländische oder ausländische „Beamte“ gemeint sind). Es sollte überprüft werden, ob es sich dabei um die treffende Terminologie handelt (vgl. Art. 9 Abs. 2 B-VG: „Organe“).

Am Ende des neu einzufügenden VII. Hauptstücks fehlt ein Anführungszeichen zum Abschluss der Novellierungsanordnung.

Zu Art. 3 (Änderung des Strafregistergesetzes 1968):

Zu Z 2 (§ 10b):

Im vorgeschlagenen Abs. 2 ist von einer Tätigkeit die Rede, bei welcher „es zu direkten und regelmäßigen Kontakten zu Minderjährigen kommt“. In § 10 Abs. 1b ist in vergleichbarem Kontext hingegen von einer Tätigkeit die Rede, „die hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung Pflege oder Ausbildung Minderjähriger umfasst“. Eine sprachliche Angleichung sollte überprüft werden.

Zu Art. 4 (Inkrafttreten):

Eine Novelle sollte nur Bestimmungen enthalten, mit der Gesetze oder Verordnungen aufgehoben, abgeändert oder ergänzt werden. Eigenständige Bestimmungen sind zu vermeiden, die Bestimmungen zum Inkrafttreten in das zu ändernde Gesetz (in diesem Fall: ARHG) einzubauen (LRL 66).

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:


Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen;

vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

23. Oktober 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	hKH510wlgunXgmF7UJOAS6OtzZhvZKnY6pdAfNCM9rSA/fm3i5cOBAG3HUBQneVern0R TKyElisA2o08j0RthpXErXeUXw/Qx3fpsyvvz8nlugR0U7XSy4itgPYZdWO8i4DRhvha YFJcHcNzAICTFpQieSe2QpfSnGDNFcntsJNwoywdUK844nFRQEodxw1BS+jMwth7kN3 6T1O+4vhL18WMPqsXi+38ozWeDVMqngA5r9ScNI3Rb+MPGg4bQGvMAn3imrxG/uxJhh OgiWptzKpA2bKN1YaoPxs9Bjxcyoa0jMhrFUvwQFI/ISYQeKbv9yV0rxtEMdYdqmU L5mhNxA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-23T11:12:22+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	